

Holzenergie Fohlenhof GmbH
Geschäftsführer: Thomas Gschmeißner
Lindegg 1
86989 Steingaden

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss von Anwesen an die Fernwärmeversorgung der Firma

**Holzenergie Fohlenhof GmbH
Geschäftsführer: Thomas Gschmeißner
(kurz: TAB)**

1. Hinweise und Vorbemerkungen

Die technische Planung und Ausführung aller Fernheiz-Neuanschlüsse sind im Einvernehmen mit der Holzenergie Fohlenhof GmbH, im Folgenden HFG genannt, durchzuführen.

Die Planung und Ausführung der Fernwärmeleitungen bis zur Anschlussstelle obliegt der HFG.

Betrieb, Unterhalt, Änderung und Umbau sowie die Behebung von Störungen an bestehenden Übergabestationen und Hausanlagen werden nur von zugelassenen Heizungsfirmen wahrgenommen. Änderung und Umbau an bestehenden Anlagen sind der HFG zu melden. Die gemeinsame Planung dient der richtigen Wahl und Anordnung aller von unserem Fernheizwasser durchströmten Apparate im Hinblick auf einen sicheren Betrieb sowie eine wirtschaftliche Wärmeausnutzung.

Alle bestehenden amtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verordnungen, Bestimmungen und Richtlinien, sowie DIN-Vorschriften in der jeweiligen neuesten Fassung sind einzuhalten, die sich auf die Berechnung und Herstellung von Heizungsanlagen, Fernheizungsanschlüssen und die dazugehörigen Apparate und Bauelemente beziehen. Das Gleiche gilt für alle einschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften und Verordnungen, sowie allen einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften. Ferner verweisen wir auf die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), die neben den technischen Anschlussbedingungen Bestandteil des Wärmelieferungsvertrages mit dem Kunden sind. Bei der Planung und beim Bau von Neuanlagen, bei der Änderung, Erweiterung oder Umrüstung bestehender Anlagen sind nachfolgend aufgeführte Regeln der Technik einschließlich aller Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zu beachten.

-DIN: 3440: Temperaturregel- und Begrenzungseinrichtungen für Wärmeerzeugungsanlagen

-DIN: 4708: Teil 1 mit 3 zentrale Wassererwärmungsanlagen

-DIN: 4753: Teil 1 Wassererwärmungsanlagen für Trink- und Betriebswasser

Des Weiteren sind die Druckbehälterverordnungen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2. Allgemeines

2.1 Geltungsbereich

Diese technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für den Anschluss und Betrieb von Anlagen, die an das heizwasserbetriebene Fernwärmeversorgungsnetz der HFG angeschlossen sind oder angeschlossen werden. Sie sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und der HFG

abgeschlossenen Wärmelieferungsvertrages. Sie sind weitere Anforderungen i.S. von §17 Abs. 1 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV). Sie gelten vom 01.01.2025 an für das gesamte Versorgungsgebiet der HFG. Änderungen und Ergänzungen gibt die HFG in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der HFG. Insbesondere ist bei allen Reparaturen und Änderungen die jeweils gültige Fassung der TAB zu beachten. Die HFG kann eine ausreichende Wärmeversorgung nur gewährleisten, wenn die wärmetechnischen Anlagen auf der Grundlage dieser TAB erstellt und betrieben werden. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, seine Anlage entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Für die Ausführung der Kundenanlage ist das entsprechende Schaltbild maßgebend. Herstellerangaben und Betriebsanleitung der Übergabestation sind unbedingt zu beachten. Zweifel über die Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Arbeiten an den Kundenanlagen durch Rückfragen bei der HFG zu klären.

2.2 Anschluss an die Fernwärmeversorgung

Der Kunde ist verpflichtet, seine ausführende Firma (Anlagenersteller) zu veranlassen, Rücksprache mit der HFG zu nehmen, entsprechend den jeweils gültigen TAB zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten. Das Gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage oder an Anlageteilen.

2.3 Plombenverschlüsse

Die Anlagen müssen zum Schutz vor unbefugter Entnahme von Heizwasser oder der unbefugten Ableitung von Wärmeenergie plombierbar sein. Plombenverschlüsse der HFG dürfen nur mit Zustimmung der HFG geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen Plomben sofort entfernt werden; in diesem Falle ist die HFG unverzüglich zu verständigen. Stellt der Kunde oder dessen Beauftragter fest, dass Plomben fehlen, so ist auch das der HFG unverzüglich mitzuteilen. Beglaubigungs-, Eich- und Sicherungsstempel (Marken und/oder Bleiplomben) der Messgeräte dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

3. Fernwärmebedarf

3.1 Fernwärmebedarf

Der Anschlusswert wird vor Vertragsabschluss festgelegt und im Vertrag festgehalten.

3.2 Änderung des Fernwärmebedarfs

Verlangt der Kunde unter Berufung auf § 3 AVBFernwärmeV eine Vertragsanpassung, so hat er seinerseits die Anlagenteile der Kundenanlage den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der HFG sind Veränderungen wie

- Nutzung der Gebäude oder Anlagen
 - Erweiterung der Anlagen
 - Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlagen,
- die Einfluss haben auf

- den vertraglich festgelegten Anschlusswert
 - die exakte Messung und Steuerung der Fernwärmelieferung,
- so frühzeitig mitzuteilen, dass bis zu dem Zeitpunkt der Veränderung die technischen und vertraglichen Voraussetzungen ordnungsgemäß geschaffen werden können.

Bei Erweiterungen ist vorher abzuklären, ob Fernwärmeleitung und Wärmeerzeugungsanlage der HFG dafür ausgelegt sind.

4. Wärmeträger

Als Wärmeträger im Fernwärmenetz dient aufbereitetes Wasser mit einer Vorlauftemperatur von max. 80 Grad Celsius und einem Betriebsdruck von max. 6 bar. Es darf nicht verunreinigt oder der Anlage entnommen werden. Die Übergabestation wird so eingestellt, dass eine maximale Rücklauftemperatur von 60 Grad Celsius oder weniger erreicht wird.

5. Anforderungen an den Stationsraum

Die Lage und Abmessungen des Stationsraumes sind mit der HFG abzustimmen. Der Raum muss verschließbar sein und sollte möglichst in der Nähe der Eintrittsstelle der Anschlussleitung liegen. Der Stationsraum und die technischen Einrichtungen müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten für Mitarbeiter der HFG und dessen Beauftragte zugänglich sein. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann ein separater Zugang von außen erforderlich werden. Die Eingangstüre muss sich in Fluchtrichtung öffnen lassen.

Der Raum sollte nicht

- neben oder unter gegen Geräusche zu schützenden Räumen angeordnet werden und
- mit anderen Räumen in offener Verbindung stehen.

Ausreichende Beleuchtung sowie eine Steckdose für Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sind notwendig. Der Stationsraum muss so beschaffen sein, dass evtl. austretendes Heizwasser gefahrlos ausfließen kann. Eine Kalt-Wasser-Zapfstelle ist erforderlich.

Die Anordnung der Gesamtanlage muss den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend so erfolgen, dass im Gefahrenfall ein sicherer Fluchtweg besteht. Betriebsanleitung und Hinweisschilder für die Kundenanlage sollten an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Können in Einzelfällen die Anforderungen nicht eingehalten werden, sind über Abweichungen die HFG zu informieren.

Der Kunde ist verpflichtet, den Stationsraum sauber zu halten, insbesondere die erforderliche Arbeitsfläche jederzeit frei zu halten.

6. Fernwärmeleitungen und Übergabestationen

6.1 Fernwärmeleitungen (auf kundeneigenem Gelände)

Die technische Auslegung und die Ausführung bestimmt die HFG. Die Trassenführung außerhalb und innerhalb von Gebäuden einschl. der Mauerdurchbrüche sind zwischen dem Kunden und der HFG abzustimmen. Die Heizwasser- Vor- und Rücklaufleitungen werden von der HFG oder einer von ihr beauftragten Firma bis zur Anschlussstelle, das ist ca. 0,50 – 1,00 m nach Eintritt in das Gebäude, geführt. An der dortigen Anschlussstelle ist primärseitig ein Absperrhahn zu installieren. Die maximale Dehnung der Hausanschlussleitung kann bis zu 12mm betragen. Dies ist zu berücksichtigen bei der Montage der Übergabestation.

6.2 Übergabestation

Für die Unterbringung der Wärmeübergabestation ist vom Abnehmer ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen. Es darf nur die von der HFG zur Verfügung gestellte oder vorgeschriebene Übergabestation verwendet werden. Die Art der Konfiguration dieser Übergabestation wird von der HFG vorgegeben. Diese wird entweder von der HFG einprogrammiert oder ist entsprechend von der Heizungsfirma gem. den Vorgaben und in Absprache mit der HFG einzuprogrammieren.

6.3 Pufferspeicher

Die Kundenanlage muss einen Pufferspeicher mit min. 600l oder 25l pro KW Anschlusswert beinhalten und bleibt Eigentum des Wärmekunden. Über die verlegte Datenleitung ist es der HFG möglich, die Übergabestation zu überwachen sowie die Art der Pufferladung zu regeln. Beispiel: Sommerbetrieb = Gruppenbeladung, Winterbetrieb = Entkoppelung der Gleichzeitigkeit.

6.4 Elektrische Ausrüstung

Der Kunde bzw. die Herstellerfirma bestellt bei seiner Elektroinstallationsfirma die komplette Verdrahtung der Heizanlage entsprechend den gültigen VDE-Vorschriften.

7. Hausanlage

7.1 Regelung der Hausanlage

Die Regelung der Hausanlage übernimmt die Übergabestation. Sie besitzt standardmäßig einen DDC-Regler (d.h. ein Heizkreis mit Mischer und ein Heizkreis ohne Mischer für die Warmwasserbereitung) und eine Pufferregelung. Werden weitere Heizkreise benötigt, kann die Übergabestation auf Kosten des Kunden als Option auch erweitert werden.

Holzenergie Fohlenhof GmbH, Inh.: Thomas Gschmeißner
(Stand: 01.01.2025)